

Vorgehensweise bei Unterrichtsversäumnissen (Schulgesetz §43)

Hückelhoven, 05.09.2024

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit diesem Schreiben möchte ich euch/Sie über die Vorgehensweise bei Unterrichtsversäumnissen informieren. Die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsätze erleichtern die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

1. Ist eine Schülerin/ein Schüler **aus unvorhersehbaren Gründen (z. B. Krankheit) verhindert**, die Schule zu besuchen,
 - a) muss die Schule unverzüglich, d. h. am ersten Tag der Erkrankung, durch die Eltern benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung erfolgt morgens **bis spätestens 8 Uhr per E-Mail** mit folgenden Angaben im Betreff: "Krankmeldung+Jahrgangsstufe" (z.B. EF) an: krankmeldung@gymhueck.de
 - b) Die Fehlstunden werden auf dem ausgeteilten Entschuldigungsformular eingetragen und unter Angabe des Fehlgrundes, welcher zumutbar präzise formuliert wird, von den Eltern unterschrieben.
 - c) Sobald die Schülerin/der Schüler wieder die Schule besucht, wird dieses Blatt den einzelnen Fachlehrerinnen und Fachlehrern zu Beginn des Unterrichts zur Entschuldigung vorgelegt. Wird diese Entschuldigung nicht **unaufgefordert und termingerecht (d.h. innerhalb von zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts)** vorgelegt, so ist die Fehlzeit **unentschuldigt**.
 - d) Bei einem längeren Schulversäumnis ist nach einer Woche eine Zwischenmitteilung vorzulegen.
2. Ist eine Schülerin/ein Schüler an einem Tag erkrankt, an dem eine **Klausur** geschrieben wird, gilt:
 - a) Die Schule muss am Tag der Klausur bis spätestens 8 Uhr per E-Mail darüber informiert werden, dass die Teilnahme an der Klausur nicht möglich ist.
 - b) Die versäumte Klausur wird in der entsprechenden Tabelle des Entschuldigungsformulars eingetragen.
 - c) Nach Rückkehr ist zunächst der Jahrgangsstufenleitung das Entschuldigungsformular zusammen mit einer schriftlichen Entschuldigung innerhalb der **ersten fünf Schultage** nach Wiederaufnahme des Unterrichts zur Abzeichnung vorzulegen.
 - d) Nachdem die Jahrgangsstufenleitung das Entschuldigungsformular ausgefüllt hat, ist dieses sodann den Fachlehrkräften zum Abzeichnen vorzulegen.
 - e) Klausuren können auch kurzfristig und unangekündigt nachgeschrieben werden, sobald der Schüler/die Schülerin wieder in der Schule ist.
 - f) Nach der Bestimmung des § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW kann die Schule bei „begründeten Zweifeln“, ob Unterricht oder Klausuren „aus gesundheitlichen Gründen“ versäumt wurden, ein ärztliches Attest verlangen „und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.“

➤ **Bei Nichteinhaltung der Regularien entfällt der Anspruch auf eine Nachschreibklausur.**
3. Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler **im Verlaufe des Tages** so, dass sie/er nicht mehr am Unterricht teilnehmen kann, wird die Entlassung erreicht, indem sie/er sich zunächst bei der Fachlehrkraft abmeldet und sich dann im Sekretariat krankmeldet. Bei nicht volljährigen und volljährigen Schülerinnen und Schülern müssen dann die Erziehungsberechtigten verständigt werden. Nach der Rückkehr zur Schule ist mit dem Entschuldigungsformular wie unter (1) beschrieben fristgerecht zu verfahren.



Vorgehensweise bei Unterrichtsversäumnissen (Schulgesetz §43)

4. Ist bekannt, dass eine Schülerin/ein Schüler an einem bestimmten Tag aus einem wichtigen Grund nicht in der Schule anwesend sein kann, muss **in schriftlicher Form um Beurlaubung gebeten werden**. Die Beurlaubung ist möglichst früh, jedoch **spätestens zwei Tage vor dem zu beurlaubenden Tag**, einzuholen. Anlässe für eine Beurlaubung können z. B. die Teilnahme an Fahrprüfungen, Einstellungs- und Bewerbungstests, Schnuppertagen der (Fach-)Hochschulen, die Kommunion eines Geschwisterkindes oder muslimische Feiertage sein. Eine nachträgliche Entschuldigung wird nicht akzeptiert.
- Für ein bis zwei Tage (innerhalb eines Vierteljahres) kann die Jahrgangsstufenleitung eine Schülerin/einen Schüler nach schriftlicher Beantragung beurlauben, wenn diese Tage nicht unmittelbar an einen Ferientag grenzen.
 - Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien müssen schriftlich beim Schulleiter beantragt und begründet werden.
 - Beurlaubungen bis zu zwei Wochen kann der Schulleiter auf Vorlage eines schriftlichen Antrags aussprechen.

Die Teilnahme an **Schulveranstaltungen sowie Klausuren** zählt nicht als Fehlzeit, muss aber auf dem Entschuldigungsformular eingetragen, als Schulveranstaltung (SV oder K) gekennzeichnet und von der Fachlehrkraft abgezeichnet werden.

Wichtig ist:

- Der Stoff jeder versäumten Unterrichtsstunde muss von der Schülerin/dem Schüler selbstständig nachgearbeitet werden.
- Bei hoher entschuldigter Fehlstundenzahl kann eine Feststellungsprüfung angesetzt werden.
- Unentschuldigte Fehlstunden werden als nicht erbrachte Leistungen gewertet.
- Bei begründeten Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Entschuldigungen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. (SchG § 43, Abs.2)

Christine Wolff

Oberstufenkoordination